

Stand: 28.02.2023

Erklärung zur Nicht-Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4 OffenlegungsVO) zur Veröffentlichung auf der Website für Vermögensverwaltung und Anlageberatung mit Portfoliobezug

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Art. 4 Abs. 1 a und Abs. 2 bzw. Art. 4 Abs. 5a EU-Offenlegungsverordnung und Art. 7 EU-Taxonomie-Verordnung) sind wir zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet.

Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Klima, Wasser, Artenvielfalt) und auf soziale und Arbeitnehmerbelange haben sowie auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein.

Wir haben grundsätzlich ein erhebliches Interesse daran, unserer Verantwortung als Wertpapierinstitut gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige Auswirkungen im Rahmen unserer Anlageentscheidungen bzw. Anlageempfehlungen zu vermeiden. Die Umsetzung der hierfür vorgegebenen rechtlichen Vorgaben ist nach derzeitigem Sachstand jedoch aufgrund der bestehenden und noch drohenden bürokratischen Rahmenbedingungen unzumutbar. Überdies sind wesentliche Rechtsfragen noch ungeklärt.

Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile sind wir daher derzeit daran gehindert, eine öffentliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass und in welcher Art und Weise wir die im Rahmen unserer Investitionsentscheidungen oder Anlageempfehlungen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umweltbelange usw.) berücksichtigen. Daher sind wir gehalten, auf unserer Webseite zu erklären, dass wir diese vorläufig und bis zu einer weiteren Klärung nicht berücksichtigen (Art. 4 Abs. 1 b bzw. Art. 4 Abs. 5 b EU-Offenlegungsverordnung). Gemäß Art. 7 EU-Taxonomie-Verordnung erklären wir, dass die den Finanzprodukten in der Vermögensverwaltung und Anlageberatung zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigen.

Wir erklären aber ausdrücklich, dass diese Handhabung nichts an unserer Bereitschaft ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften zu leisten mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.

Unabhängig von den gesetzlich definierten Nachhaltigkeits-Kategorien bieten wir ein Nachhaltigkeitskonzept mit Hilfe eines einfachen ESG-Bewertungssystems eines unabhängigen Daten-Anbieters an, anhand dessen die jeweiligen Aktivitäten der Unternehmen in den Bereichen „Umwelt“, „Soziales“ und „Unternehmensführung (Governance)“ bewertet und einem Vergleich unterzogen werden können. Hier ist es regelmäßig möglich, Mindest-ESG-Scores festzulegen. Diese Anlagestrategie ist nicht darauf ausgerichtet, gezielt in Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die messbar einfache oder wesentliche Beiträge zur Förderung von Umweltzielen und sozialen Zielen leisten. Soweit im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie gleichwohl in Finanzinstrumente investiert wird, mit denen ein einfacher Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele in den Bereichen Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung oder mit der sogar ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele geleistet wird, erfolgt dies mit der Absicht, die Nachhaltigkeitsbilanz der Anlagestrategie auf der Basis des ESG-Risiko-Scores zu verbessern.